

17. 09. 85

Sachgebiet 102

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gansel, Neumann (Bramsche), Bernrath, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Frau Luuk, Dr. Nöbel, Dr. Penner, Reschke, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schröer (Mülheim), Tietjen, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Wartenberg (Berlin), Dr. Wernitz, Wischnewski, Frau Zutt und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/3764 —

Staatsangehörigkeitsprobleme von palästinensischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und Asylannten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern – VII 5 – 125 080 – I SR/2 – hat mit Schreiben vom 12. September 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Staatsangehörigkeit von Palästinensern, die nicht den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines arabischen Landes oder Israels führen können?

Mit der Staatsangehörigkeit von Palästinensern verbinden sich – nicht nur für die Bundesregierung – viele ungeklärte Fragen. Teilweise sind diese Fragen Gegenstand anhängeriger Rechtsstreite. Die Verwaltungspraxis hat sich wesentlich davon leiten lassen, welche Ausweispapiere dieser Personenkreis mit sich führt.

2. Welche besonderen Probleme und Lösungen ergeben sich dabei für Palästinenser, die als ihre Heimat
a) jordanisches Staatsgebiet,
b) israelisches Staatsgebiet,
c) von Israel annektierte Gebiete,
d) von Israel besetzte und militärisch verwaltete Gebiete,
e) den Gazastreifen
angeben?

Die wechselnden Zuordnungen von Gebietsteilen im ehemaligen Palästina und die kontroversen Auffassungen dazu haben bisher grundsätzliche Lösungen der Problematik nicht erlaubt. Vielmehr mußten pragmatische Lösungen gefunden werden, wobei in erster Linie – wie erwähnt – auf Ausweispapiere abzustellen war.

3. Wie werden Palästinenser in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit behandelt, die aus den Territorien gemäß Frage 2 a) bis e) stammen und durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen?

Die palästinensische Staatsangehörigkeit wird unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht als hinderlich angesehen. Im übrigen gelten für die Angehörigen dieses Personenkreises die allgemeinen Regelungen des Einbürgerungsrechts.

4. Wie werden Palästinenser in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit behandelt, die einen Fremdenpaß erhalten wollen?

Sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, steht die Staatsangehörigkeit von Palästinensern der Ausstellung eines Fremdenpasses nicht entgegen.

5. Wie werden Palästinenser in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit behandelt, die einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland für Staatenlose erhalten wollen?

Solange die Frage des Fortbestehens einer palästinensischen Staatsangehörigkeit im internationalen Recht ungeklärt ist, finden Regelungen für Staatenlose keine unmittelbare Anwendung.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das von der Arabischen Republik Ägypten ausgestellte „Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge“ und andere Reisedokumente, die von der Libanesischen Republik oder von der Arabischen Republik Syrien für Palästinenser ausgestellt worden sind? Welche Probleme ergeben sich, wenn die Reisedokumente von den Regierungen dieser Staaten nicht verlängert werden?

Die genannten Reisedokumente werden als Paßersatzpapiere angesehen, sofern die Rückübernahme durch den die Reisedokumente ausstellenden Staat gesichert ist.

Sofern sich die aus der Nichtverlängerung von Reisedokumenten ergebenden Fragen auf Palästinenser beziehen, wird auf diploma-

tischem Weg versucht, eine im allgemeinen völkerrechtlichen Verkehr übliche Verlängerung der Gültigkeit der Reisedokumente durch den Ausstellerstaat zu erreichen.

7. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Ausweis der UNRWA für die bei ihnen registrierten palästinensischen Flüchtlinge bei?

Der Ausweis der UNRWA gilt als Nachweis der Registrierung und damit der Unterschutzstellung unter diese Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Er kann Grundlage für die Ausstellung eines Reisedokumentes durch den Aufenthaltsstaat sein, ist aber selbst kein Reisedokument.

